

Sonderbewilligungen im Beerenbau ab 2025

Gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) ist neu die Anwendung von PSM mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer und Grundwasser im ÖLN verboten. Das Verbot betrifft auch Wirkstoffe, die im Beerenbau verbreitet sind. Allerdings haben die Kantone die Möglichkeit Sonderbewilligungen auszustellen.

Verbotene Wirkstoffe im ÖLN

Ab 2023 tritt die neue DZV in Kraft. In dieser ist neu geregelt (unter Artikel 18 Absatz 4), dass Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, grundsätzlich im ÖLN nicht angewendet werden dürfen.

Die betroffenen Wirkstoffe sind in der DZV unter Anhang 1 Ziffer 6.1.1 aufgeführt:

- alpha-Cypermethrin (z.B. Fastac Perlen) -> Aufbrauchsfrist im 2023 abgelaufen
- Deltamethrin (z.B. Aligator, Decis Protech, Deltastar)
- lambda-Cyhalothrin (z.B. Karate Zeon, TAK 50, Techno)
- Metazachlor (Butisan S, Bredola)

Wichtig: Diese Bestimmung bezieht sich auf den ÖLN und ist somit unabhängig vom ordentlichen Zulassungsverfahren der Pflanzenschutzmittel. Die entsprechenden Anwendungen sind deshalb weiterhin als zulässige Indikation auf der BLV-Datenbank ersichtlich.

Kantonale Sonderbewilligungen im Beerenbau

Die Kantone haben die Kompetenz, Sonderbewilligungen für den Einsatz der obigen Wirkstoffe unter bestimmten Voraussetzungen und nach erfolgtem Antrag zu gewähren.

Folgende Punkte sind wichtig:

- Der **Wohnsitzkanton des Antragsstellers** ist zuständig für einzelbetriebliche Sonderbewilligungen, d.h. auch für bewirtschaftete Flächen ausserhalb des Kantons. Die kantonalen Fachstellen können abweichend davon interkantonale Abmachungen treffen.
- Die Sonderbewilligung wird pro Parzelle, Kultur und Schädling ausgestellt.
- Eine Sonderbewilligung kann erteilt werden, wenn die Anwendung eines im ÖLN erlaubten Mittels zu wenig gewirkt hat.
- Kontroll-/Spritzfenster werden nicht verlangt.
- Für **Metazachlor** kann in **Erdbeerkulturen** eine Sonderbewilligung beantragt werden.

Wie beantrage ich eine Sonderbewilligung

Im Kanton AG wird die Beurteilung der Anträge durch die Fachstelle Beeren stattfinden und die Ausstellung der Sonderbewilligung zusammen mit dem Pflanzenschutzdienst organisiert.

Antrag [Sonderbewilligung](#) stellen.

Im Kanton BL ist der Pflanzenschutzdienst des Kantons BL zuständig. Kontaktieren Sie bitte Eleonor Fiechter, Tel: 061 552 21 57 oder eleonor.fiechter@bl.ch.

14.01.2025, Pflanzenschutzdienst Kanton AG